

RS Vwgh 1950/7/12 1499/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1950

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §244;

1. BAO § 244 heute
2. BAO § 244 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 244 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 244 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2013

Beachte

y16143;

Rechtssatz

Unter einem Bescheid kann nur eine solche Entscheidung oder Verfügung verstanden werden, die das Verfahren für die Partei vor einer Instanz zum Abschluß bringt, nicht aber auch eine Zwischenerledigung, die bloß den Gang des Verfahrens bestimmt. Die Ablehnung des Begehrens einer Akteneinsicht im Zuge eines Verwaltungsverfahrens ist kein Bescheid. Vermeint eine Partei, daß ihr die begehrte Akteneinsicht zu Unrecht verweigert wurde und diese Verweigerung zur Erlassung eines rechtswidrigen Bescheides geführt hat, so kann sie diesen Bescheid mit Berufung bzw (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung) mit Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechten und hierbei ihre Einwendungen gegen die Verweigerung der Akteneinsicht als Grund für die Gesetzeswidrigkeit des Bescheides geltend machen. *

E 12.7.1950, 1499/49 #1 VwSlg 1623 A/1950

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949001499.X01

Im RIS seit

12.07.1950

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>